

74. Zum Begriff der Verabredung im Sinne von § 1 Nr. 6 der Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918. Liegt eine solche nur dann vor, wenn sich die Teilnehmer vertraglich verpflichten, eine der in Nr. 1—5 bezeichneten strafbaren Handlungen zu begehen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1921 i. S. S. (Rl.) w. B. (Wekl.).
VI 175/21.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die in der Überschrift gestellte Frage verneint.
Gründe:

Nach der von der Revision nicht angefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts hat die Hergabe der 8000 *M* vom Kläger an den Beklagten bezweckt, daß das Geld zum Ankauf von Zwiebeln verwendet werde, die binnen wenigen Tagen mit einem Reingewinn von 4000 *M* weiter veräußert werden sollten, und daß der Kläger von dem Gewinn 3000 *M* erhalten sollte. Das Berufungsgericht führt aus: ein solcher Gewinn, der 50% des Einkaufspreises darstelle, ohne daß allgemeine Betriebs- oder Gesehungskosten bei diesem reinen Gelegenheitsgeschäft entstehen konnten, sei selbst unter Berücksichtigung der Gefahr, daß die Ware vor der Weiterveräußerung verloren gehe oder verderbe, übermäßig gewesen und habe den angemessenen Reingewinn mindestens um das Doppelte überstiegen. Die Vertragsschließenden seien sich auch der Verbotswidrigkeit des Geschäfts bewußt gewesen. Der Vertrag der Parteien, möge er als Darlehen oder Gesellschaftsvertrag zu würdigen sein, habe Preismacher bezweckt und sei deshalb nach § 134, aber auch nach § 138 BGB. nichtig, weil beabsichtigt worden sei, die allgemeinen Schwierigkeiten der Wirtschaftsverhältnisse und die dadurch entstandene Notlage der Verbraucher zur Verteuerung notwendiger Nahrungsmittel im selbstsüchtigen Interesse der Erlangung eines unverhältnismäßig hohen Gewinns auszubenten.

Das Berufungsgericht hat zwar seine Feststellungen mit der Bemerkung eingeleitet, daß ein Verstoß gegen § 1 Nr. 1 und 6 RTW. vorliege, wenn der Kläger durch den Abschluß des Rechtsgeschäfts vorsätzlich an einer Verabredung teilgenommen habe, die den Verkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs mit unverhältnismäßigem Gewinn bezweckte. Das Gericht hat aber nicht, was erforderlich gewesen wäre, dargelegt, daß und inwiefern der festgestellte Tatbestand die Merkmale jenes Strafgesetzes erfülle. Doch ist nach dem Zusammenhang der Gründe außer Zweifel, daß es das Rechtsgeschäft wegen Verstoßes gegen § 1 Nr. 1 und 6 RTW. als nichtig ansieht. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Wenn die Parteien miteinander vereinbart haben, daß mit dem von dem Kläger herzugebenden Gelde Zwiebeln angekauft und mit unverhältnismäßigem Gewinn weiter veräußert werden sollten, so haben beide an einer Verabredung teilgenommen, die zum Gegenstand hatte, für die Zwiebeln, also für Nahrungsmittel, die zum täglichen Bedarf

gehören, übermäßige Preise zu fordern und anzunehmen. Die Verabredung erforderte nicht die Beteiligung von mehr als zwei Personen (RÖSt. Bd. 51 S. 385, Bd. 55 S. 87). Beide Parteien können auch an der Verabredung begrifflich nur vorsätzlich teilgenommen haben. Ihr Vorsatz ist dahin gegangen, daß gemäß der Verabredung die Zwiebeln mit übermäßigem Gewinn veräußert werden sollten.

Ohne Rechtsirrtum und im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RÖZ. Bd. 90 S. 402, Bd. 93 S. 27, 106 u. ö.) hat das Berufungsgericht ferner das Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstoßend und darum als nichtig nach § 138 BGB. erachtet. Verfehlt ist die Rüge der Revision, daß die Darlehenshingabe zur Ermöglichung des etwa gesetzwidrigen oder unsittlichen Geschäfts höchstens einen unsittlichen oder gesetzwidrigen Beweggrund gehabt habe, der allein aber nicht ausreiche, die an sich erlaubte Darlehenshingabe gesetzwidrig oder unsittlich zu machen. Bei dem Kläger ist es nicht bei dem Beweggrunde geblieben, sondern der von ihm wie von dem Beklagten verfolgte Zweck: Ankauf von Zwiebeln, um sie alsbald mit übermäßigem Gewinn zu verkaufen, ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts zum Inhalt des Rechtsgeschäfts gemacht worden. Der Kläger wollte und sollte von dem vom Gesetz mißbilligten Gewinn den Löwenanteil beziehen und zu diesem Zwecke gab er das Geld her. Ein zu unsittlichem Zwecke gegebenes Darlehen ist nach § 138 nichtig, wenn der Darlehensgeber aus der Unsittlichkeit Vorteile ziehen will und an ihr Teil hat (RÖZ. Bd. 63 S. 370, Bd. 70 S. 2).

In der Hauptsache wendet die Revision unter Berufung auf das Schrifttum ein, daß aus der Verabredung der eine dem anderen verpflichtet werden müsse, eine der in § 1 Nr. 1—5 BZ. bezeichneten strafbaren Handlungen zu begehen. Die bloße Vereinbarung zu bewußtem und gewolltem künftigen Zusammenwirken im Sinne von § 47 StGB. ohne solche gegenseitige Verpflichtung sei keine Verabredung nach Nr. 6. Hier habe es der Feststellung bedurft, daß der Kläger sich dem anderen Teile gegenüber verpflichtet habe, eine der nach Nr. 1—5 strafbaren Handlungen zu begehen. Eine solche Feststellung sei nicht getroffen worden und könne nicht getroffen werden.

Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben.

Unter Verabredung ist das Übereinkommen von mindestens zwei Personen über ein bestimmtes künftiges Handeln oder Verhalten zu verstehen. Der Sprachgebrauch verbindet mit dem Ausdruck keine rechtliche oder vertragliche Bedeutung. Im täglichen Leben wird er sehr häufig ohne jede rechtliche Beziehung verwendet. Jedenfalls ist Verabredung kein schuldrechtlicher Begriff des positiven Rechts. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt ihn nicht; nur in § 154 Abs. 2 wird das Zeitwort „verabreden“ im Sinne eines vertraglichen Überein-

kommens gebraucht. In § 83 StGB. und § 152 GewD. haben die Worte „verabreden“ und „Verabredungen“ rein tatsächliche Bedeutung; das Eingehen vertraglicher Verpflichtungen ist nicht dafür erfordert. Aus der Bedeutung des Wortes läßt sich also nicht entnehmen, daß die Beteiligten durch die Verabredung vertraglich gebunden sein müssen. Vielmehr kann Verabredung auch ein Übereinkommen tatsächlicher Art ohne alle rechtliche Bindung sein; es genügt, daß die Teilnehmer sich versprechen, zu halten, was sie sich zugesagt haben. Gewiß wird es vielfach vorkommen, daß eine Verabredung im Sinne des § 1 Nr. 6 StGB. die vertragliche Bindung der Teilnehmer herbeiführen soll. Aber wenn das Gesetz, das im wesentlichen ein Strafgesetz ist, ebenso wie seine Vorgänger, die StGB. vom 23. Juli 1915 und 23. März 1916 (RGBl. 1915 S. 467; 1916 S. 183) den weiten, keine Begriffsbezeichnung des bürgerlichen Rechts bildenden Ausdruck „Verabredung“ ohne ein auf die Vertragsnatur hinweisendes Beiwort gewählt hat, so fallen auch Verabredungen darunter, denen der Vertragscharakter abgeht. Der Zweck des Gesetzes würde beeinträchtigt, seine Anwendung und Durchführung erheblich erschwert werden, wenn nur vertragliche Verabredungen davon getroffen würden und es jedesmal der Feststellung bedürfte, daß die Verabredung eine vertragliche Bindung bewirken sollte und bewirkt habe. Das Gesetz verlangt, daß die Verabredung eine nach Nr. 1—5 strafbare Handlung zum Gegenstande hat, nicht aber, daß die Teilnehmer sich vertraglich zur Begehung solcher einer Handlung wechselseitig verpflichten. Wenn etwa jemand mit einem anderen ausmacht, daß dieser zum Vorteil beider Teile Gegenstände des täglichen Bedarfs mit übermäßigem Gewinn absetze, und ihm hierzu Ratsschlage erteilt, so begeht er unter Umständen Beihilfe zum Preiswucher. Aber er hat sich mit der Verabredung nicht verpflichtet, eine der erwähnten strafbaren Handlungen zu verüben.

Hier haben die Parteien einen Vertrag geschlossen, kraft dessen der Kläger das Geld zu einem preiswucherlichen Geschäfte hergab und der Beklagte sich verpflichtete, damit Zwiebeln anzukaufen und mit unverhältnismäßigem Gewinn weiter zu veräußern. Nach Hergabe des Geldes hat sich der Kläger zu weiterem nicht verpflichtet. Vermutlich war es ihm auch gleichgültig, ob der Beklagte gerade das geplante Zwiebelgeschäft ausführe, wenn er — Kläger — nur alsbald sein Geld mit dem versprochenen Gewinn zurückerhalte. Trotzdem hat er, entgegen der Auffassung der Revision, an einer Verabredung teilgenommen, die Preiswucher mit Zwiebeln zum Gegenstand hatte. . .